

Union der Opferverbände Kommunistischer
Gewaltherrschaft e. V.
Herrn Dieter Dombrowski
Ruschestraße 103, Haus 1
10365 Berlin



Schwerin, 31. Januar 2018
sb-an

Sehr geehrter Herr Dombrowski,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 18. Januar 2018, in dem Sie um Unterstützung für die Position des UOKG e. V. werben.

Mit Ihrem Schreiben plädiert die „Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V.“ dafür, die Mittel aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR (sogenannte „PMO-Mittel“) für die Erhöhung der Opferrente einzusetzen oder aber in seinen eigenen „Härtefallfonds“ einzuzahlen.

Die SPD-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern steht zu der politischen Entscheidung, dass das dem Land zugewiesene SED-Parteivermögen zugunsten von Investitionen für gemeinnützige Zwecke für alle Einwohner der neuen Bundesländer eingesetzt wird.

Die Verwendung der PMO-Mittel ist vom Bundesgesetzgeber mit § 20 b Absatz 3 Satz 3 PartG-DDR geregelt worden. Das verfügbare Vermögen ist danach zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung in den neuen Ländern zu verwenden. Leistungen an eine abgegrenzte Personengruppe sind mit dieser gesetzlichen Zweckbestimmung nicht vereinbar. Das Gesetz gibt eine Priorisierung des Mitteleinsatzes „insbesondere [zur] wirtschaftlichen Umstrukturierung in den neuen Ländern“ zwingend vor, sodass die vom UOKG e. V. vorgeschlagene Anwendung des Gemeinnützigkeitsbegriffes der Abgabenordnung vom Gesetzgeber gerade nicht beabsichtigt war (die Umstrukturierung ist in der Abgabenordnung gar nicht aufgelistet). Eine Einzahlung in den vereinseigenen „Härtefallfonds“ des UOKG e. V. ist daher rechtlich nicht möglich, denn der Fonds dient nicht der – bis heute noch nicht abgeschlossenen – wirtschaftlichen Umstrukturierung in den neuen Ländern. Daher setzen wir landesseitig die PMO-Mittel grundsätzlich auch nur investiv ein.

Nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) erhält jeder, der in der ehemaligen DDR eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen

rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von mindestens 180 Tagen erlitten hat, eine SED-Opferrente. Voraussetzung ist, dass der Betroffene strafrechtlich rehabilitiert wurde oder eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes erhalten hat. Die SED-Opferrente beträgt seit dem 01.01.2015 monatlich 300 €. Der Antrag auf Opferrente ist nicht fristgebunden. Das gilt aber nicht für die strafrechtliche Rehabilitation. Antragsteller, die bisher weder über einen gerichtlichen Rehabilitierungsbeschluss noch über eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz verfügen, müssen ihre strafrechtliche Rehabilitation bis spätestens 31. Dezember 2019 beantragen. Bezüglich der Antragsfristen gibt es allerdings einen Entschließungsantrag im Bundesrat zur Entfristung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze (s. a. beigefügte BR-Drs. 743/17), welcher in der nächsten Bundesratssitzung behandelt werden soll. Die Antragstellung nach den drei Gesetzen zur Rehabilitation von SED-Unrecht – Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) und Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) – ist nach aktueller Rechtslage nur bis zum 31. Dezember 2019 bzw. bis zum 31. Dezember 2020 möglich. Der Entschließungsantrag sieht nunmehr vor, die Antragsfristen im Sinne der Opfer komplett aufzuheben.

Sowohl die Zweckbindung der PMO-Mittel als auch die Leistung der Opferrente beruhen auf Bundesgesetzen. Gestaltungsspielräume des Landes bezüglich der Höhe der Opferrente bzw. der Verwendung der PMO-Mittel für eine „Aufstockung“ der Opferrente bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Krüger
Fraktionsvorsitzender